§ 1949 BGB

(1) Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der <u>Erbe</u> über den Berufungsgrund im <u>Irrtum</u> war.				
(2) Die Ausschlagung erst Erklärung bekannt sind.	reckt sich im Zweif	el auf alle Berufung	gsgründe, die dem <u>Erben</u>	zur Zeit der